



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma

Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG
Wilhelm Geiger Straße 1

87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 22-171/4-338 Ru B.19.08

Sachbearbeiter: Herr Ruch

☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418

Fax-Nummer: 08321/612-67418

Zimmer-Nr.: 2.21

E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 14.08.2019

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Altholzaufbereitung der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels, Fl.Nr. 2080/1, 2080/3, Gmkg. Betzigau

nachträgliche Anordnung § 17 BImSchG

Anlage

1 Kostenrechnung

1 Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

Bescheid:

I.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Altholzaufbereitung in Betzigau – Dodels wird wie folgt geändert:

1. Die unter der Nr. III des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04 festgesetzten **anlagenbezogenen Daten**, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.08.2015, 22-171/4-338/3 Ru B.15.08 erhalten folgende neue Fassung:

Altholzzerkleinerer: Typ Tyron 2000 E
Antrieb elektrisch: 2 x 110 kW
Maximale Anlagenleistung 50 t/h
Wellendrehzahl: max. 40 min⁻¹

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG

IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen

IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

Nachzerkleinerer: Typ Vermeer HG4000 oder vergleichbares Gerät
Motor IVECO C13
Antriebsleistung 332 KW
Hämmer 9, Schlagblöcke 18
Messeranzahl: 12 oder 24

Lagerkapazität: ca. 12.000 t Altholz

2. Die Auflage IV Nr. 1.4 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04, zuletzt geändert mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06 erhält folgende neue Fassung:

- 1.4 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) in Höhe von 20.000,-- € zu leisten.

Hinweis:

Für die erhöhte Sicherheitsleistung wird auf die Bestandskraft dieser nachträglichen Anordnung abgestellt.

3. Die Auflage IV Nr. 2.2.4 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.08.2015, 22-171/4-338/3 Ru B.15.08 erhält folgende neue Fassung:

- 2.2.4 Nachfolgende immissionsortbezogene Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Altholzzerkleinerer: 115,0 dB(A)
Nachzerkleinerer: 116,5 dB(A)

II.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- € erhoben. Die Auslagen betragen 3,-- €.

Gründe:

I.

Der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG wurde am 20.04.2005 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage bei Betzigau – Dodels erteilt. Die Altholzaufbereitung stellt einen Teil des bestehenden „Entsorgungszentrums Betzigau“ bei Betzigau - Dodels dar. Mit nachträglicher Anordnung vom 05.01.2006 wurde zur Anpassung an Anzeigen nach § 15 BImSchG der Katalog der zugelassenen Abfallarten erweitert und Änderungen an den Auflagen zum Lärmschutz vorgenommen. Mit Teilgenehmigung vom 10.11.2008 wurde die Herstellung zusätzlicher Flächen durch Teilverfüllung bzw. die Verfüllung von zwei Absetzbecken zugelassen. Mit Genehmigung vom 06.06.2011 wurde die Erweiterung der Lagerfläche für Altholz und die Herstellung eines Lager- und Aufbereitungsplatzes für nachwachsende Rohstoffe zugelassen. Die Erweiterung der Lagerfläche für Altholz und die Errichtung von Megablockwänden wurde mit Bescheid vom 04.08.2015 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 02.05.2017 zeigte die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG an, den bestehende Nachzerkleinerer Typ AK 230 Profi durch einen neuen Horizontalzerkleinerer Vermeer HG 4000 zu ersetzen. Die Anzeige wurde mit Schreiben vom 06.06.2017 bestätigt.

Entsprechend Auflage Nr. 4.4 des Bescheides vom 04.08.2015 wurde zudem eine Abnahmemessung Lärm durchgeführt. Mit E-Mail vom 13.06.2019 wurde die abschließende schalltechnische Abnahmemessung durch das Ingenieurbüro Steger & Partner GmbH, Bericht Nr. 2254/L3/hu vom 07.06.2019 vorgelegt. Diese weichen im Detail von den festgesetzten Schalleistungspegeln ab.

Mit Schreiben vom 05.08.2019 wurde der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG daher mitgeteilt, daß es vorgesehen ist die anlagenbezogenen Daten für den Nachzerkleinerer und die zulässigen Schalleistungspegel mittels nachträglicher Anordnung nach § 17 BImSchG an den tatsächlichen Bestand anzupassen. Aufgrund der durch die Führung des Betriebstagebuches erwiesenen deutlich höheren Lagerkapazität der Altholzaufbereitung ist zudem vorgesehen die anlagenbezogenen Daten auf 12.000 t anzupassen und die Sicherheitsleistung wegen der höheren Lagermenge und der allgemein bei Altholz gestiegenen Entsorgungspreise zu erhöhen.

Die vorgesehenen Auflagenänderungen wurden der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG im Wortlaut übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit E-Mail vom 13.08.2019 teilte die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG mit, daß zur vorgesehenen nachträglichen Änderung kein Änderungsbedarf gesehen wird.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die unter der Nr. I des Tenors dieses Bescheides erlassene Anordnung stützt sich auf § 17 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen.

Bei der von der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betriebenen Altholzaufbereitung handelt es sich gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 8.12.1.1 G und 8.11.2.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Altholzaufbereitung wurde mit Bescheid vom 20.04.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.08.2015 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Änderung der Auflagen wurde durch die Verwendung eines anderen Zerkleinerers, die Abweichung der gemessenen Schalleistungspegel von den im Datenblatt angegebenen Pegeln und die faktische Erhöhung der Lagermenge ausgelöst. Die Änderungen sind nicht nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die anlagenbezogenen Daten und die Auflage zu den zulässigen Schalleistungspegeln passen damit jedoch nicht mehr zum tatsächlichen Betrieb. Durch die Änderung wurden daher Anpassungen bisheriger Auflagen für sinnvoll erachtet. Der Eingriff ist gering und stellt keine neuen Anforderungen für den Betreiber dar, so daß nach pflichtgemäßen Ermessen eine Anpassung der Genehmigung an den abweichend Betrieb erfolgen konnte.

Abweichend hiervon stützt sich die Erhöhung der Sicherheitsleistung von 10.000,-- auf 20.000,-- € in Auflage IV Nr.1.4 auf § 17 Abs.4a BImSchG. Die Altholzaufbereitung stelle eine Abfallentsorgungsanlage dar. Die Anpassung der formell zulässigen Lagermenge an die tatsächlich mögliche Lagermenge bedingt auch eine erhöhte Sicherheitsleistung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet.

In Anbetracht der durch den abweichenden Betrieb ausgelösten Änderung wurde ein Ansatz von 200,-- €, knapp über der Mindestgebühr für vertretbar gehalten. Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA

II. In Abdruck :

An die
Gemeinde Betzigau
Postfach

87488 Betzigau

mit der Bitte um Kenntnisnahme